



ENTSORGUNGSZWECKVERBAND
OBWALDEN
WERTSTOFFE SICHERN



Abfallreglement

Vom Regierungsrat am 26. September 2017 genehmigt.



Inhalt

ALLGEMEINES	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Begriffe	3
ABFALL UND ABFALLENTSORGUNG	4
Allgemeines	4
Art. 3 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	4
Art. 4 Verbrennen	4
Art. 5 Benützungspflicht, Trennung der Abfälle	4
Entsorgungsarten Siedlungsabfälle	4
Art. 6 Hol- und Bringsystem	4
Art. 7 Bereitstellung der Siedlungsabfälle (Holsystem) und Haftung	5
Art. 8 Ausschluss von der Abfuhr	6
Spezialabfahren und Entsorgung	7
Art. 9 Sperrgut	7
Art. 10 Getrennte Sammlungen	7
Art. 11 Benützung Wertstoffhaupt- und Wertstoffsammelstellen der Gemeinden	7
Art. 12 Bauabfälle	7
Art. 13 Betriebsabfälle	7
Art. 14 Kompostierbare Abfälle	7
Art. 15 Sonderabfälle	8
Art. 16 Entsorgung von Siedlungsabfällen für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen	8
GEBÜHREN	8
Art. 17 Allgemeines	8
Art. 18 Arten von Gebühren	8
Art. 19 Zahlungspflicht und Fälligkeit	8
VOLLZUGS- UND SCHLUSSESTIMMUNGEN	9
Art. 20 Vollzug	9
Art. 21 Kontrollbefugnisse und Kostenpflicht bei Widerhandlungen	9
Art. 22 Rechtsmittel	10
Art. 23 Strafbestimmungen	10
Art. 25 Inkrafttreten	10



ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die saubere, umweltgerechte und hygienische Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle auf dem gesamten Gebiet des Entsorgungszweckverbandes Obwalden, nachfolgend als EZV OW bezeichnet.

Das Reglement soll:

- die Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie die Gewässer, den Boden und die Luft vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen schützen, die durch Abfälle erzeugt werden,
- die Belastung der Umwelt durch Abfälle vorsorglich begrenzen und
- eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Rohstoffe durch die umweltverträgliche Verwertung von Wertstoffen fördern.

Art. 2 Begriffe

1. Die Bewirtschaftung von Abfällen besteht in deren Trennung, Transport, Behandlung und Verwertung.
2. Siedlungsabfälle sind die aus den Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.
3. Sperrgut ist Siedlungsabfall, welcher wegen seiner Form oder Grösse nicht der ordentlichen Kehrichtentsorgung übergeben werden kann.
4. Bauabfälle sind alle verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen, ausgenommen Sonderabfälle.
5. Als Bausperrgut gelten Bauabfälle, welche sich aus verschiedenen Materialien wie Holz, Metallen, Kunststoffen zusammensetzen und die nicht den Gruppen Aushub, Bauschutt und Sonderabfälle zugeordnet werden können.
6. Sonderabfälle sind Abfälle (Gifte, Chemikalien, Batterien, Leuchtstoffröhren, Farben etc.) die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 a der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet werden.
7. Betriebsabfälle sind Abfälle, die aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen.
8. Sortenreine Betriebsabfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, gelten als übrige Abfälle im Sinn von Art. 31 c USG.
9. Wertstoffhaupt- oder Wertstoffsammelstellen sind Orte, wo verschiedene Materialien wie beispielsweise Kehricht, Papier, Karton, Grünabfall, Glas, Metall, Batterien, Öl, Leuchtstoffröhren etc. getrennt gesammelt werden.
10. Sammelpunkt ist ein für die Bereitstellung zum Abtransport der Siedlungsabfälle bezeichneter Ort wie beispielsweise ein Sammelpunkt für Gebührensäcke.



ABFALL UND ABFALLENTSORGUNG

Allgemeines

Art. 3 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

1. Das illegale Entsorgen von Abfällen wie Wegwerfen (Littering), Ablagern, Vergraben oder Zurücklassen ausserhalb der offiziell zugelassenen Entsorgungsinfrastrukturen ist verboten.
2. Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden.
3. Öffentliche Abfalleimer dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Hauskehricht sowie sonstiger Abfälle benützt werden.

Art. 4 Verbrennen

1. Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist nur in Ausnahmefällen erlaubt und bedarf einer Ausnahmebewilligung des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt.

Art. 5 Benützungspflicht, Trennung der Abfälle

1. Die Benützung der öffentlichen Wertstoffhaupt- und Wertstoffsammelstellen sowie die Trennung der Abfälle durch die Verursacher und Verursacherinnen haben gemäss den Weisungen des EZV OW und den ergänzenden Weisungen der Verbandsgemeinden zu erfolgen.
2. Vermieter von Ferienhäuser oder Ferienwohnungen sind verpflichtet, rechtzeitig und in geeigneter Weise die Mieter über die gültigen Bestimmungen der Abfallentsorgung aufzuklären.

Entsorgungsarten Siedlungsabfälle

Art. 6 Hol- und Bringsystem

1. Holsystem:
 - a. Siedlungsabfälle werden in der Regel in zugelassenen Gebinden gemäss Art. 7 wöchentlich mindestens einmal gesammelt und abgeführt. Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich. Die Sammeltage, -routen und -zeiten werden, nach Absprache mit den Verbandsgemeinden, durch den EZV OW festgesetzt.
 - b. Siedlungsabfälle dürfen nur an den, nach Absprache mit den Verbandsgemeinden, bezeichneten Sammelpunkten an der Sammelroute bereitgestellt werden.
 - c. Fällt die Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird der Termin der Ersatzabfuhr auf der Webseite vom EZV OW und in anderen Mitteilungsorganen publiziert.
2. Bringsystem:
 - a. Siedlungsabfälle können ebenfalls auf den Wertstoffhaupt-/ Wertstoffsammelstellen der Gemeinden in den Kehrichtpresscontainern entsorgt werden.
 - b. Die Siedlungsabfälle dürfen nur in verschlossenen Plastiksäcken eingeworfen werden. Andere Gebinde dürfen nicht verwendet werden.



Art. 7 Bereitstellung der Siedlungsabfälle (Holsystem) und Haftung

1. System Volumengebühr:
 - a. Für die Bereitstellung der Siedlungsabfälle an den vom EZV OW festgesetzten Sammelrouten sind folgende Gebinde zulässig:
 - offizielle Gebührensäcke des EZV OW,
 - 2-Rad Kehrichtcontainer mit einem Inhalt von 140 bis 800 Liter, ausgerüstet mit Kammschüttung gemäss EN 840, welche die offiziellen Gebührensäcke enthalten sowie
 - 4-Rad Kehrichtcontainer mit einem Inhalt von 400 bis 800 Liter, ausgerüstet mit CH-Seitenaufnahmen, welche die offiziellen Gebührensäcke enthalten.
 - b. Bewohner und Bewohnerinnen von Mehrfamilienhäusern mit 5 und mehr Wohnungen müssen die offiziellen Kehrichtsäcke an den vom EZV OW festgesetzten Sammelrouten in Kehrichtcontainern bereitstellen.
 - c. Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken dürfen maximal 10 kg beim 17-Liter-Sack, 15 kg beim 35-Liter-Sack und 18 kg beim 60-Liter-Sack betragen.
 - d. Die Einfüllöffnung der, mit Siedlungsabfall gefüllten, Gebührensäcke darf bei der Entsorgung nur minimal offen sein, andernfalls wird der Gebührensack stehen gelassen (Merkblatt auf Webseite).
 - e. Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde sowie der Unterhalt und die Reinigung der Kehrichtcontainer liegt in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer von Siedlungsabfällen.
2. System Gewichtsgebühr:
 - a. Für die Bereitstellung der Siedlungsabfälle an den vom EZV OW festgesetzten Sammelrouten sind gebührenpflichtige 2-Rad Kehrichtcontainer mit einem Inhalt von 140 bis 800 Liter, ausgerüstet mit Kammschüttung gemäss EN 840 sowie 4-Rad Kehrichtcontainer mit einem Inhalt von 400 bis 800 Liter, ausgerüstet mit CH-Seitenaufnahmen, zulässig.
 - b. Gebührenpflichtige Kehrichtcontainer werden vom EZV OW auf seine Kosten mit den notwendigen Datenträgern ausgerüstet. Die Datenträger bleiben im Eigentum des EZV OW.
 - c. Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Restaurationsbetriebe, Hotels sowie öffentliche Anstalten, die pro Abfuhr regelmässig grössere Mengen Siedlungsabfälle bereitstellen, müssen gebührenpflichtige Kehrichtcontainer gemäss 2. a oder Kehrichtcontainer für Gebührensäcke gemäss 1. a verwenden. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit den Siedlungsabfall mit der Entsorgungskarte an einem der Kehrichtpresscontainer zu entsorgen.
 - d. Kehrichtcontainer sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (z.B. Name, Strasse, Hausnummer).
 - e. Fallen regelmässig Kehrichtmengen an, welche nicht in dem(n) entsprechenden Kehrichtcontainer(n) Platz haben, müssen in der Regel zusätzliche Kehrichtcontainer beschafft werden.
 - f. Im Bereich Kehrichtcontainer darf am Sammeltag nur Material deponiert werden, das für die Kehrichtabfuhr bestimmt ist. Der Transporteur übernimmt keine Haftung für irrtümlich entsorgtes Material.



- g. Gebührenpflichtige Kehrrechtcontainer müssen beim EZV OW mittels einem speziellen und unterschriebenen Formulars beantragt werden. Dieses Formular muss ebenfalls bei der Bestellung von zusätzlichen Datenträgern, Adress- oder Kehrrechtcontainerstandortänderungen verwendet werden. Das Formular kann auf der Webseite vom EZV OW heruntergeladen oder auf Wunsch zugestellt werden.
 - h. Die Anschaffung, die Ausrüstung (ausgenommen Datenträger), der Unterhalt und die Reinigung der Kehrrechtcontainer sind Sache der Eigentümerinnen oder der Eigentümer. Die Funktionsfähigkeit der Kehrrechtcontainer muss jederzeit gewährleistet sein.
3. Bereitstellung der Siedlungsabfälle
- a. Siedlungsabfälle sind am Tag der Abfuhr, in den entsprechenden Gebinden (Gebührensäcke, Kehrrechtcontainer), bis spätestens 07.00 Uhr gut sicht- und erreichbar, bereitzustellen. Die Gebinde dürfen sich nur in einer minimalen Distanz von der Sammelroute weg befinden und für das Sammelpersonal nur mit einem verhältnismässig geringen Aufwand für die Leerung verbunden sein (Merkblatt auf Webseite).
 - b. Die Bereitstellung darf erst am Tag der Abfuhr erfolgen.
 - c. Lose Gebührensäcke (nicht in Kehrrechtcontainern) dürfen nur an den offiziellen Sammelpunkten deponiert werden. Ausserhalb von Sammelpunkten deponierten Gebührensäcke werden stehen gelassen.
 - d. Ist der Zugang zum bereitgestellten Siedlungsabfall infolge Verkehrsbehinderungen wie Baustellen, ungenügende Schneeräumung, aus Sicherheitsgründen etc. nicht möglich, ist der Siedlungsabfall an einen für den LKW gut zugänglichen Punkt an der Sammelroute zu bringen, andernfalls wird er stehen gelassen.
 - e. Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zum nächsten Sammelpunkt zu bringen. Die direkte Bedienung kann, insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen mit ungenügend grossem Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen, abgelehnt werden. Ebenfalls kann ein gewünschter Sammelpunkt abgelehnt werden, wenn die zu entsorgende Siedlungsabfallmenge in keinem Verhältnis zur Fahrtstrecke liegt.
4. Haftung

Die Verursacher und Verursacherinnen sind bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige, von ihren Abfällen ausgehenden, Schäden haftbar.

Art. 8 Ausschluss von der Abfuhr

Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind:

- a. Abfälle, für welche getrennte Sammlungen durchgeführt werden oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b. flüssige, teigige, stark durchnässte, selbstentzündliche, explosive, feuergefährliche, giftige oder stark riechende und stark korrosive Abfälle,
- c. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine, Schlamm, Holz, Mist etc.,
- d. Sperrgut, welches wegen ihrer Form oder Grösse nicht der ordentlichen Kehrrechtabfuhr übergeben werden kann,



- e. Metzgerei- und Schlachtabfälle sowie Tierkadaver jeder Art,
- f. Küchenabfälle aus Gastwirtschaftsbetrieben,
- g. alle Arten von elektrischen und elektronischen Geräten sowie
- h. Sonderabfälle wie Chemikalien, Medikamente, explosive und radioaktive Stoffe, Batterien, Farben und dergleichen

Spezialabfahren und Entsorgung

Art. 9 Sperrgut

Die Sperrgutentsorgung gemäss Art. 2 Abs. 3 findet an den von den Verbandsgemeinden oder dem EZV OW bestimmten Sammelplätzen statt. Die Sperrgutsammlung kann von den Verbandsgemeinden oder dem EZV OW durchgeführt resp. entsprechende Entsorgungsanlagen zur Verfügung gestellt werden. Bezüglich der Materialien sind die Annahmebestimmungen des EZV OW und die ergänzenden Weisungen der Verbandsgemeinden massgebend.

Art. 10 Getrennte Sammlungen

1. Getrennt gesammelt und abgeführt werden durch den EZV OW oder von diesem beauftragte Dritte insbesondere Altpapier, Karton, Altglas, Altmetalle, Altöl, Leuchtstoffröhren, Grünabfall, etc.
2. Die getrennt gesammelten Abfälle dürfen nur lose in die dafür bereitgestellten Behälter geworfen werden. In die speziellen Abfallfraktionsbehälter wie für Glas, Papier, Karton, etc. dürfen keine anderen Abfälle entsorgt werden.

Art. 11 Benützung Wertstoffhaupt- und Wertstoffsammelstellen der Gemeinden

Die Wertstoffhaupt- und Wertstoffsammelstellen der Gemeinden können von allen Entsorgerinnen und Entsorger vom Kanton Obwalden benützt werden.

Art. 12 Bauabfälle

Die Trennung, Verwertung und Entsorgung der Bauabfälle hat gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) zu erfolgen.

Art. 13 Betriebsabfälle

Für die Entsorgung von Betriebsabfällen gelten folgende Grundsätze:

1. Werden Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben sortenrein (beispielsweise Abschnitte aus einer Kunststoffplattenproduktion) bereitgestellt, sind sie von deren Inhaberin oder Inhaber in eigener Regie fachgerecht zu entsorgen.
2. Betriebsabfälle, die hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung mit Haushaltsabfällen (gemischte Abfälle) vergleichbar sind, gelten als Siedlungsabfälle und müssen über die beauftragte Entsorgungsinstanz entsorgt werden. Die Ausnahme ist im Art. 16 geregelt.

Art. 14 Kompostierbare Abfälle

Zur Kompostierung geeignete Abfälle sind soweit möglich entweder in Hausgärten oder bewilligten Anlagen zu kompostieren oder zu verwerten.



Art. 15 Sonderabfälle

1. Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Inhaberinnen oder Inhabern.
2. Sonderabfälle, z. B. Farbe, Chemikalien, etc., dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
3. Kleinmengen sind den dafür bestimmten Sammelstellen oder Sammeltagen zu übergeben, sofern sie nicht den Verkaufsstellen zurückgegeben werden können.

Art. 16 Entsorgung von Siedlungsabfällen für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen

Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen können ihren Siedlungsabfall in eigener Verantwortung entsorgen (ab 1.1.2019). Will ein Unternehmen, dass diese Bedingungen erfüllt, den Siedlungsabfall in eigener Verantwortung entsorgen, muss dies dem EZV OW mittels Formular schriftlich bestätigt resp. angemeldet werden. Das Formular kann auf der Webseite heruntergeladen oder auf Wunsch zugestellt werden. Die Abfallgrundgebühr ist in jedem Fall geschuldet.

GEBÜHREN

Art. 17 Allgemeines

1. Der EZV OW legt über das gesamte Verbandsgebiet Gebühren fest, welche die Kosten für die Bewirtschaftung der Abfälle, abzüglich allfälliger Einnahmen und Beiträge Dritter, decken.
2. Der EZV OW regelt die Gebühren für Abfälle aus abgelegenen Verbandsgebieten (z.B. Melchsee-Frutt, Mörlialp, Langis, etc.) in Absprache mit den Verbandsgemeinden nach den in Abs. 1 genannten Grundsätzen.
3. Der EZV OW regelt die Abnahme von Abfällen, welche nicht aus seinem Verbandsgebiet stammen, durch Verträge.
4. Gebührenpflichtig ist, wer Abfälle verursacht oder hat, zu deren Abnahme der EZV OW verpflichtet oder bereit ist. Vorbehalten bleibt Art. 19.

Art. 18 Arten von Gebühren

1. Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. eine Abfallgrundgebühr für alle Gebührenpflichtigen (für Häuser pro Wohnung, für Ferienhäuser pro Wohnung, für Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Restaurationsbetriebe, für Hotels sowie öffentliche Anstalten),
 - b. eine Sack- oder Gewichtsgebühr,
 - c. eine Andockgebühr je Kehrichtcontainerleerung
2. Bei ausserordentlichen Verhältnissen, die den Rahmen der ordentlichen Abfallentsorgung übersteigen, können die entsprechenden Gebühren im Einzelfall vom EZV OW angemessen erhöht oder herabgesetzt werden.

Art. 19 Zahlungspflicht und Fälligkeit

1. Zahlungspflichtig für die Abfallgrundgebühr pro Kalenderjahr je Wohnung, je Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungs- und Restaurationsbetrieb, je Hotel und je öffentliche Anstalt sind:



- a. Die jeweiligen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, die jeweiligen Baurechtsnehmer oder Baurechtsnehmerinnen, oder die Stockwerkeigentümergeinschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
 - b. Für Neubauten und Abbruchobjekte, welche während des Jahres bezogen oder bezugsbereit sind, bzw. abgebrochen werden, wird pro rata temporis abgerechnet.
 - c. Für Häuser pro Wohnung, für Ferienhäuser pro Wohnung, für Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Restaurationsbetriebe, für Hotels sowie öffentliche Anstalten, welche nicht oder nicht ständig bewohnt resp. besetzt sind oder teilweise leer stehen (einschliesslich Umbauarbeiten), ist die ganze Abfallgrundgebühr geschuldet.
 - d. Abfallgrundgebühren können kumulativ in Rechnung gestellt werden.
 - e. Die Vermieter von Ferienhäuser oder Ferienwohnungen haften mit den Mietern solidarisch für die Abfallgrundgebühr.
2. Zahlungspflichtig für die Gewichtsgebühren bei Kehrichtcontainerleerungen sind die Verursacher und Verursacherinnen bzw. die Entsorgerinnen und Entsorger von Siedlungsabfällen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften oder Gemeinschaften besteht Solidarhaftung. Die interne Aufteilung der Abfallgebühren ist Sache der Gemeinschaften.
 3. Mit Rechnungsstellung wird diese zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
 4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.
 5. Für die zweite und jede weitere Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF. 30.00 inkl. MWST erhoben.
 6. Der EZV OW kann nach der ersten Mahnung die Leerung der Kehrichtcontainer bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung(en) einstellen, soweit keine gesundheitspolizeilichen Risiken bestehen.
 7. Bei schlechter Zahlungsmoral kann der EZV OW Vorauszahlungen für die Entsorgung oder den Wechsel auf Gebührensäcke resp. die Entsorgung mit der Entsorgungskarte verlangen.

VOLLZUGS- UND SCHLUSSESTIMMUNGEN

Art. 20 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem EZV OW. Es geht abweichenden kommunalen Bestimmungen vor. Die kommunalen Gebührentarife bleiben in Kraft, bis sie durch den Tarif des EZV OW ersetzt werden.

Art. 21 Kontrollbefugnisse und Kostenpflicht bei Widerhandlungen

1. Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden, oder ein entsprechender Verdacht auf ein Fehlverhalten vorliegt, können Abfallbinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des EZV OW geöffnet und untersucht werden.
2. Die Kosten für die Beseitigung von nicht vorschriftsgemäss entsorgten Abfällen oder absichtlichen Fehlentsorgungen auf den Wertstoffhaupt- und Wertstoffsammelstellen werden der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt.
3. Der EZV OW und die Verbandsgemeinden können für ihre Bemühungen bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement und unsachgemässer Entsorgung folgende Gebühren fordern:



- a. ein Pauschalbetrag zur anteilmässigen Deckung des allgemeinen Kontrollaufwandes von CHF 150.-,
- b. ein variabler Betrag in der Höhe des Mehraufwandes, welcher durch die unsachgemässe Entsorgung tatsächlich entstanden ist. Der Aufwand wird mit einem Stundenansatz von CHF 100.- in Rechnung gestellt,
- c. eventuelle Kosten für Maschinen, Fahr- und Werkzeuge sowie
- d. nicht entrichtete Entsorgungsgebühren.

Art. 22 Rechtsmittel

1. Gegen Gebührenrechnungen des EZV OW und von diesem beauftragten Dritte kann innert 20 Tagen beim EZV OW Einsprache erhoben werden.
2. Gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des EZV OW kann innert 20 Tagen, seit deren Zustellung schriftlich und begründet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 23 Strafbestimmungen

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Reglement können nach dem einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Recht bestraft werden. Soweit solches nicht zur Anwendung gelangt, können sie mit Busse bestraft werden.
2. Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht des EZV OW zu umgehen den Abfall nicht in einem zugelassenen Gebinde oder Ort entsorgt, wird mit Busse bestraft.
3. Eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt durch die Geschäftsführung oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung des EZV OW.

Art. 25 Inkrafttreten

1. Dieses Abfallreglement wurde am 28. Juni 2017 durch die die Delegiertenversammlung des EZV OW genehmigt. Es wird auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
 2. Das Abfallreglement des EZV OW vom 19. August 2008 wird damit ausser Kraft gesetzt.
-